

## Die wichtigsten Infektionen in der Schwangerschaft mit erhöhter Gefährdung für das Kind oder die Schwangere

Bei fehlender oder nicht geklärter Immunität gelten folgende Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Krankheiten	Inkubationszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwangerschaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität
					<u>Vorschulalter</u>	<u>Schulalter</u>
<b>Röteln</b>  (Rubella Rubeola <sup>9</sup> )	14 - 21 Tage	hohe Missbildungsrate	Frühschwangerschaft	Tröpfcheninfektion	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW <sup>1</sup>  danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW <sup>1</sup> bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren  danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>
<b>Windpocken</b>  Varizellen (Varicella Zoster-Virus - VZV)	8 - 28 Tage	evtl. Früh- oder Totgeburt; bei 1 bis 2 % schwere angeborene Schäden	gesamte Schwangerschaft  hoch ansteckende Erkrankung	Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion durch infektiösen Bläscheninhalt	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft beim Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis 15 Jahren  beim Umgang mit/Betreuung von älteren Jugendlichen nur bei Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Masern</b>  (Morbilli)	8 - 21 Tage	Fehl- und Frühgeburten, Masern beim Neugeborenen	gesamte Schwangerschaft  hoch ansteckende Erkrankung	Tröpfcheninfektion  Kontakt mit infektiösen Sekreten	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft  dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass mind. 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind.	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Mumps</b>	12 - 25 Tage	erhöhte Spontanabortrate	vor allem im 1. - 3. Monat der Schwangerschaft, kurz vor der Entbindung	Tröpfcheninfektion  seltener mit Speichel kontaminierte Gegenstände	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall  bei engem Körperkontakt zu den Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft <sup>2</sup> <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

<b>Krankheiten</b>	<b>Inkubationszeit</b>	<b>Mögliche Schädigung</b>	<b>Phase der Schwangerschaft</b>	<b>Übertragung</b>	<b>Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität</b> <b><u>Vorschulalter</u></b>	<b>Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität</b> <b><u>Schulalter</u></b>
<b>Ringel-Röteln</b>  (Parvovirus B 19)	7 - 21 Tage	Fruchttod oder Ergüsse in Körperhöhlen (Hydrops fetalis)	für Schwangere vor der 20. SSW schwere Folgen	Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion durch Nasen-Rachensekret	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW  danach bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>
<b>Keuchhusten</b>  (Pertussis)	7 - 20 Tage	verfrühte Wehenauslösung bei krampfartigen Hustenanfällen	gesamte Schwangerschaft, insbesondere letzte Monate	Tröpfcheninfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>
<b>Scharlach</b>	1 - 3 Tage	hochfieberhafte Erkrankung, typische Folgeerkrankungen Antibiotikatherapie	gesamte Schwangerschaft	Tröpfcheninfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>
<b>Hepatitis A</b>	15 - 50 Tage (im Allg. 25 - 30 Tage)	schwerste akute Verläufe möglich Übertragung auf Kind Abort, Früh-, Totgeburt	gesamte Schwangerschaft	fäkal-orale Schmierinfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Hepatitis B</b>	45 - 180 Tage (im Durchschnitt 60 - 120 Tage)	perinatale Übertragung 95% lebenslange chronische Infektion des Kindes	gesamte Schwangerschaft	Blut, Körpersekrete	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen) (kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden) <sup>3</sup>	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen) (kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden) <sup>3</sup>
<b>Zytomegalie</b>  (CMV)	ca. 4 - 8 Wochen	häufigste Infektion während der Schwangerschaft  kindliche Missbildungen insgesamt selten, hauptsächlich bei Erstinfektionen der Mutter	gesamte Schwangerschaft	Schmierinfektion, Ausscheidung des Virus in Speichel, Stuhl und Urin	Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben Grundsätzlich sollen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl und Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel zu beraten.	

Krankheiten	Inkubationszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwangerschaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität
					<u>Vorschulalter</u>	<u>Schulalter</u>
<b>Hand-Fuß-Mund-Krankheit</b>	1 - 30 Tage	Herzmuskelentzündung beim Fötus	gesamte Schwangerschaft	Schmierinfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall	
<b>Virusgrippe</b>  (Influenza)	1 - 2 Tage	schwererer Verlauf bei Schwangeren	gesamte Schwangerschaft	Tröpfcheninfektion und über Aerosol	Beschäftigungsverbot beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.  Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen. <i>Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe <a href="https://influenza.rki.de">https://influenza.rki.de</a>) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich</i>	
<b>Norovirus</b>	6 - 50 Stunden	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwangerschaft	fäkal-orale Schmierinfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>4</sup>	
<b>Rotavirus</b>	1 - 3 Tage	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwangerschaft	fäkal-orale Schmierinfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>4</sup>	
Beim <b>Auftreten anderer Erreger</b> sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen						

<sup>1</sup> SSW > Schwangerschaftswoche

<sup>2</sup> Untypische Erkrankungen kommen vor. Deshalb sollte die Schwangere nicht zurückkehren, wenn solche Erkrankungen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Epidemie ausbrechen

<sup>3</sup> Ein Beschäftigungsverbot sollte mit dem Betriebsarzt abgestimmt werden

<sup>4</sup> Beschäftigungsverbot über die Inkubationszeit hinaus, da nach einer Erkrankung zurückkehrende MitarbeiterInnen bzw. Kinder/Jugendliche noch über einen längeren Zeitraum Viren ausscheiden können  
(Quelle: [www.RKI.de](http://www.RKI.de))